

## 2. Stufenplan zur Problematik des Absentismus

Maßnahmen, Aktivitäten	Zuständigkeit
<p>1. Zu jedem Unterrichtsbeginn ist die Anwesenheit der Schüler festzustellen.</p> <p>Abwesenheit ist immer schriftlich zu dokumentieren.</p> <p>Die Eintragung ins Kursbuch reicht nicht aus. Die Abwesenheit ist zeitnah ins Klassenbuch einzutragen.</p>	Fachlehrkraft
<p>2. Bei gehäuften Versäumnissen gibt die Fachlehrkraft der Klassenlehrkraft eine Rückmeldung.</p>	Fachlehrkraft Klassenlehrkraft
<p>3. Unklaren Unterrichtsversäumnissen ist sofort nachzugehen und ein Gespräch mit der betroffenen Schülerin, dem betroffenen Schüler zu führen. Termin und Aussage des Gesprächs sind zu dokumentieren (Schülerakte) und an die Eltern weiterzuleiten. (Formblatt mit Stellungnahme der Erziehungsberechtigten)</p>	Klassenlehrkraft
<p>4. Im Wiederholungsfall ist ein Gespräch mit Schüler(in) und Eltern in der Schule zu führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gründe für Abwesenheit ermitteln</li> <li>• Haltung zum Schulschwänzen erfragen</li> <li>• Einstellung zu Schule und Unterricht reflektieren</li> <li>• Evtl. Probleme mit Lehrkräften und MitschülerInnen ermitteln</li> <li>• Hilfsangebote aufzeigen (Schulsozialarbeiterin, Jugendamt, Vertrauenslehrkraft, Beratungslehrkraft, Arzt usw.)</li> <li>• Gesprächsprotokoll in Schülerakte</li> </ul>	Klassenlehrkraft
<p>5. Bei fortgesetzter Schulverweigerung findet ein Beratungsgespräch der Betroffenen mit Schulleitung, Klassenlehrkraft und ggfs. weiteren Experten (s. Schritt 4) statt. Es werden Auflagen erteilt und protokolliert.</p>	Klassenlehrkraft meldet <u>Schulleitung</u>
<p>6. Einleitung eines Bußgeldverfahrens über das Ordnungsamt nach § 176 NSchG mit Kenntnissgabe an das Jugendamt</p>	Schulleitung
<p>7. Einberufung einer Hilfefkonferenz mit Schule, Jugendamt, evtl. LSchB, evtl. Beratungsstelle usw.</p>	Schulleitung LSchB
<p>8. Anwendung von Schulzwang nach §177 NSchG</p>	Schulleitung Polizei